

Fall:

Gesellschafter der im Handelsregister eingetragenen A&Co-OHG sind A, B und C. B erwirbt privat eine Eigentumswohnung. Um den Kaufpreis zu finanzieren, nimmt er bei der K-Bank AG ein Darlehen i.H.v. 250.000 € auf. Auf Bitten des B unterschreibt C im Namen der A&Co-OHG ohne Wissen des A eine Bürgschaft in Höhe der Darlehenssumme. In der Bürgschaftsurkunde sind die A&Co-OHG als Bürgin und die K-Bank AG als Gläubigerin aufgeführt.

Als nach einiger Zeit eine Zins- und Tilgungsrate in Höhe von 11.200 € fällig wird, kann B nicht zahlen. Daraufhin wendet sich die K-Bank AG mit der Aufforderung, 11.200 € an sie zu zahlen an A, weil sie diesen für besonders zahlungskräftig hält.

Hat die K-Bank AG einen Anspruch auf Zahlung von 11.200€ gegen A? 80 Punkte

1. Abwandlung:

Angenommen, A zahlt 11.200 € an die K-Bank AG. Kann A Zahlung dieser Summe von der A&Co-OHG verlangen? 20 Punkte

2. Abwandlung:

Angenommen, die A&Co-OHG hatte auf Anfordern der K-Bank AG 11.200 € an diese gezahlt, weil B nicht leisten konnte. Welchen Anspruch hat die A&Co-OHG gegen B? 20 Punkte

3. Abwandlung:

Angenommen, B hat sich einen seiner Meinung nach einfacheren „Finanzierungsweg“ überlegt. Insoweit möchte sich B einen Kredit bei der OHG holen. Ohne die anderen Mitgesellschafter zu fragen, setzt B folgenden Vertragstext auf:

Die A&Co-OHG gewährt B einen Kredit i.H.v. 250.000 €. Die Darlehenssumme ist spätestens nach 10 Jahren zurückzuzahlen und mit jährlich 3 % zu verzinsen.

Den Vertrag unterschreibt er zum einen für die OHG als deren Gesellschafter und zum anderen für sich selbst mit B. Die ausgewiesene Summe lässt er auf seinem Privatkonto gutschreiben. 2 Wochen später erfahren A und C von dem Geschäft und fordern ihn auf, sofort die ausgezahlte Summe von 250.000 € an die OHG zurückzuzahlen.

Hat die OHG einen Anspruch auf Rückzahlung von 250.000 € gegen B? 60 Punkte

Bearbeiterhinweis: Bei der Abwandlung 3 sind etwaige Schadensersatzansprüche der OHG nicht zu prüfen!